

CSRD/ESRS

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ein Videopodcast für die Praxis

Carsten Ernst

Wirtschaftsprüfer

Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland

- Status Quo und Ausblick -

7. Januar 2026

Agenda

- Stand der Umsetzung der „alten“ CSRD (vor Omnibus I) in deutsches Recht
 - Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
 - Zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
 - Auf den Punkt gebracht
 - Ausgewählte Spezialthemen

„Alte“ CSRD (vor „Omnibus I“)

- Veröffentlichung im EU-Amtsblatt: 16.12.2022 / Inkrafttreten am 5.1.2023.
- 6.7.2024: Ende der Umsetzungsfrist in nationales Recht.
- 1. Versuch der Umsetzung in 2024
 - 16.10.2024: Anhörung im Rechtsausschuss des deutschen Bundestags.
 - Eine Umsetzung der CSRD noch vor dem 31.12.2024 schien möglich.
 - Aber dann: Bruch der Ampelkoalition am 6.11.2024.
- 2. Versuch der Umsetzung in 2025
 - 10.7.2025: Referentenentwurf
 - 3.9.2025: Regierungsentwurf
 - 17.10.2025: Stellungnahme Bundesrats | 29.10.2025: Gegenäußerung der Bundesregierung
 - Eine Umsetzung der CSRD noch vor dem 31.12.2025 schien möglich.
 - Aber dann: EU-Parlament verabschiedet am 16.12.2025 das Omnibus I – Paket

Bis heute wurde die „alte“ CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt. Da auf EU-Ebene bereits die „neue“ CSRD bzw. BilR etc. (also nach Omnibus I) verabschiedet wurde, spricht vieles gegen eine „stand alone“ Umsetzung der „alten“ CSRD in deutsches Recht.

Agenda

- ✓ Stand der Umsetzung der „alten“ CSRD (vor Omnibus I) in deutsches Recht
- Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- Zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- Auf den Punkt gebracht
- Ausgewählte Spezialthemen

Literatur-Empfehlungen:

- „Fragen und Antworten zur verspäteten Umsetzung der CSRD“, IDW, Stand: 19.12.2025.
- „CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“, WPK, Stand: 12.9.2025
- „Inhaltliche Stellungnahmen der Verbände und Fachkreise“ zum Referentenentwurf vom 10.7.2025 (insbesondere von: DRSC, IDW,

Status quo

- Es gilt weiterhin die durch das CSR-RUG in das deutsche Bilanzrecht umgesetzte NFRD-Rechtslage (diese gilt seit 2017).
- §§ 289b ff und 315b ff HGB.
- Pflicht zur Erstellung einer „nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung“.
- Betroffene Unternehmen: groß / PIE / > 500 Beschäftigte.
- Berichtspflichten:
 - Im HGB definiert (§ 289c u. 315c HGB)
 - Wahlrecht bzgl. Nutzung von Rahmenwerken (§ 289d u. 315c HGB).
- Keine Pflicht zur Aufnahme in den (Konzern-) Lagebericht.
- Keine Prüfungspflicht (weder mit „limited“ noch „reasonable“ assurance).

Für kalenderjahrgleiche Geschäftsjahre 2025 gilt weiterhin die NFRD-Rechtslage. Ein Großteil der berichtspflichtigen Unternehmen hat die „Nichtfinanzielle Erklärung 2024“ entweder in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an ESRS Set 1 erstellt. Daran dürfte sich auch für 2025 vermutlich nicht viel ändern. Es sei denn: zügige Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts bzgl. „Stop the Clock“ für

Agenda

- ✓ Stand der Umsetzung der „alten“ CSRD (vor Omnibus I) in deutsches Recht
- ✓ Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
 - Auf den Punkt gebracht
 - Ausgewählte Spezialthemen

Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland

- Einschätzung
 - Omnibus I Paket wird in Kombination mit der „alten“ CSRD noch vor dem 31.12.2026 in deutsches Recht umgesetzt.
 - Gleichzeitig wird der „Stop the Clock“ Rechtsakt für Welle 2 und das „Stop the Clock“ - Mitgliedstaatenwahlrecht aus Omnibus I für Teile der Welle 1 umgesetzt.
- Basierend auf der o.g. Einschätzung würde dann folgendes gelten:
 - Für Geschäftsjahre ab 1.1.2026:
 - Berichtspflicht für (gem. „alte“ CSRD) Welle 1 – Unternehmen, welche die neuen CSRD-Grenzwerte überschreiten.
 - Anwendung des „alten“ ESRS Set 1 iVm „Quick-Fix-Rechtsakt (evtl. Anwendung des neuen ESRS Set 1 bereits optional möglich).
 - Für Geschäftsjahre ab 1.1.2027:
 - Größenkriterien für Berichtspflicht: € 450 Mio. Umsatz und 1000 Beschäftigte.
 - Anwendung des neuen ESRS Set 1.

Agenda

- ✓ Stand der Umsetzung der „alten“ CSRD (vor Omnibus I) in deutsches Recht
- ✓ Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- ✓ Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- Auf den Punkt gebracht
- Ausgewählte Spezialthemen

Auf den Punkt gebracht (1/2)

- Im Folgenden meine persönliche Einschätzung; kann auch falsch sein. Stark vereinfachte Darstellung.
- 2025'er Berichterstattung
 - NFRD-Rechtslage; analog 2024
 - Evtl. Befreiung von NFRD-Unternehmen < „neue“ CSRD-Größenkriterien (falls Deutschland das Mitgliedstaatenwahlrecht sehr zeitnah umsetzt ; eher unwahrscheinlich)
- 2026'er Berichterstattung
 - NFRD-Unternehmen, welche die Größenkriterien der „neuen“ CSRD überschreiten (€ 450 Mio. und 1000 Beschäftigte; wg. Umsetzung Mitgliedstaatenwahlrecht)
 - „Altes“ ESRS Set 1 iVm Quick-Fix-Erleichterungen; ggf. Wahlrecht Anwendung des neuen Set 1 ESRS
- 2027 ff'er Berichterstattung
 - Alle Unternehmen, welche die Größenkriterien der „neuen“ CSRD überschreiten
 - Berücksichtigung des neuen ESRS Set 1.

Auf den Punkt gebracht (2/2)

- Welche gemäß NFRD oder der „alten“ CSRD berichtspflichtigen Unternehmen unterliegen nach „Omnibus I“ keiner Berichtspflicht.
 - Listed SME-Unternehmen.
 - NFRD-Unternehmen (Welle 1) unter den neuen CSRD-Größenkriterien:
 - Spätestens ab 1.1.2027 keine Berichtspflicht mehr.
 - Evtl. bereits ab 2025 (unwahrscheinlich) o. 2026 (wahrscheinlich) keine Berichtspflicht mehr (wg. Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts)
 - Non-NFRD-Unternehmen (Welle 2) unter den neuen CSRD-Größenkriterien:
 - 2025 und 2026: keine Berichtspflicht (entweder weil CSRD noch nicht umgesetzt oder „Stop the Clock“).
 - Ab 2027ff: keine Berichtspflicht wegen Omnibus I.

Agenda

- ✓ Stand der Umsetzung der „alten“ CSRD (vor Omnibus I) in deutsches Recht
- ✓ Status quo der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- ✓ Zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland
- Ausgewählte Spezialthemen

Ausgewählte Spezialthemen

- „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. Omnibus I)
- „Quick Fix“ Rechtsakt
- ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
- Gleichlauf der Konsolidierungskreise
- Prüfer-Wahlrecht

„Stop the Clock“ für Welle 2 (EU-Rechtsakt)

- Zweck: Verschiebung der Berichtspflicht für Welle 2 Unternehmen um 2 Jahre
- Erstmalige Berichtspflicht für Welle 2 somit erst ab 1.1.2027 (falls diese dann nach der neuen CSRD überhaupt noch berichtspflichtig sind).
- Man wollte vermeiden, dass Unternehmen nur für 2 Jahre der CSRD-Berichtspflicht unterliegen, da sie nach Anhebung der Größenkriterien ab 1.1.2027 nicht mehr berichtspflichtig sind.
- Da Deutschland die „alte“ CSRD noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat, muss in Deutschland auch nichts gestoppt werden.
- Sollte Deutschland die „alte“ CSRD iVm Omnibus I umsetzen, dann würde „Stop the Clock“ auch in Deutschland gelten.
- Ergebnis: Welle 2 Unternehmen (gem. „alter“ CSRD) unterhalb der Größenkriterien gem. „neuer“ CSRD unterliegen keiner Berichtspflicht mehr; weder ab 1.1.2025 noch ab 1.1.2027.

Ausgewählte Spezialthemen

- ✓ „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. Omnibus I)
- „Quick Fix“ Rechtsakt
- ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
- Gleichlauf der Konsolidierungskreise
- Prüfer-Wahlrecht

„Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht)

- Auf EU-Ebene kein „Stop the Clock“ für Welle 1 Unternehmen.
- Machte keinen Sinn, da diese bereits seit 1.1.2024 berichtspflichtig waren.
- Dann hat man wohl gemerkt, dass in zahlreichen EU-Länder die „alte“ CSRD noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde.
- Hier würde „Stop the Clock“ für die Welle 1 Unternehmen, welche zwar nach der „alten“ aber nicht mehr nach der „neuen“ CSRD berichtspflichtig wären, durchaus Sinn machen.
- Daher nun das Mitgliedsstaatenwahlrecht in der „neuen“ CSRD.
- Auch „Welle 1“ Unternehmen mit weniger als 1000 Beschäftigten können auf Ebene der Mitgliedsstaaten von für 2025 und 2026 von der CSRD- (und der NFRD-!) Berichtspflicht befreit werden.
- Fraglich ist, wie schnell Deutschland nun das Mitgliedsstaatenwahlrecht umsetzt.

Ausgewählte Spezialthemen

- ✓ „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- ✓ „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. Omnibus I)
- „Quick Fix“ Rechtsakt
 - ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
 - Gleichlauf der Konsolidierungskreise
 - Prüfer-Wahlrecht

„Quick Fix“ Rechtsakt

- Zweck:
 - Kein „Stop the Clock“ für Welle 1 Unternehmen auf EU-Ebene.
 - Zukünftig: deutlich geringe Berichtspflichten ab 1.1.2027.
 - Also wollte man auch diese Unternehmen bereits für 2025 und 2026 entlasten.
- Durch „Quick Fix“ Rechtsakt wurden die bisherigen „Phase In“-Erleichterungen gemäß Anhang C des ESRS 1 deutlich ausgeweitet (für die Jahre 2025 und 2026).

European Sustainability Reporting Standards 'quick-fix' delegated act of 11 July 2025:
summary of modifications

All wave one companies¹

Previous provision	Modification
May omit anticipated financial effects for financial year (FY) 2024	Extended to FYs 2025 and 2026

Wave one companies with up to 750 employees

Previous provision	Modification
May omit scope 3 GHG emissions and total GHG omissions for FY 2024	Extended to FYs 2025 and 2026
May omit all information under ESRS E4 (biodiversity and ecosystems) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S1 (own workforce) for FY 2024	Extended to FYs 2025 and 2026
May omit all information under ESRS S2 (workers in the value chain) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S3 (affected communities) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026
May omit all information under ESRS S4 (consumers and end-users) for FYs 2024 and 2025	Extended to FY 2026

Wave one companies with more than 750 employees

Previous provision	Modification
Report against ESRS E4 (biodiversity and ecosystems) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
May omit certain information under ESRS S1 (own workforce) for FY 2024: • Characteristics of non-employees in the undertaking's own workforce • Collective bargaining coverage and social dialogue in non-EEA countries • Social protection • Percentage of employees with disabilities • Training and skills development • Cases of work-related ill-health • Number of days lost to injuries, accidents, fatalities and work-related ill health • Health and safety regarding non-employees • Work-life balance	Extended to FY 2025 and 2026
Report against ESRS S2 (workers in the value chain) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
Report against ESRS S3 (affected communities) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026
Report against ESRS S4 (consumers and end-users) if material, no phase-in	May omit all information for FYs 2025 and 2026

Ausgewählte Spezialthemen

- ✓ „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- ✓ „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. Omnibus I)
- ✓ „Quick Fix“ Rechtsakt
- ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
 - Gleichlauf der Konsolidierungskreise
 - Prüfer-Wahlrecht

ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung

- Zum Verständnis der Problematik sehr hilfreich: diverse Briefing-Paper des DRSC.
- Bundesregierung bleibt bei Aufstellungslösung (gem. Antwort auf Stellungnahme Bundesrat)
- Begründung: kein Spielraum im Rahmen der Umsetzung.
- Aktuell ist die Berichterstattung im ESEF-Format bis auf weiteres ausgesetzt.
- Siehe Q&A-Bekanntmachung C/2024/6792 der EU-Kommission enthält in

Abschnitt 3 / Frage 38:

Article 29d of the Accounting Directive requires undertakings that have to publish a sustainability statement in their management report to prepare their management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of the ESEF Delegated Regulation (i.e. in XHTML) and to mark-up the sustainability statement within the management report in accordance with the specific digital taxonomy that will be adopted by way of an amendment to the ESEF Delegated Regulation. Until the adoption of this digital taxonomy, undertakings are not required to mark-up their sustainability statements. Considering that the sustainability statement will become machine-readable only once it is both included in an XHTML document and marked-up with a digital taxonomy, pending the adoption of the digital taxonomy undertakings are also not required to prepare the management report in XHTML.

Ausgewählte Spezialthemen

- ✓ „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- ✓ „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. Omnibus I)
- ✓ „Quick Fix“ Rechtsakt
- ✓ ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
- Gleichlauf der Konsolidierungskreise
- Prüfer-Wahlrecht

Gleichlauf der Konsolidierungskreise

- Bundesrat forderte Gleichlauf der Konsolidierungskreise zw. Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Bundesregierung lehnt dies ab. Wäre mit 1:1-Umsetzung nicht vereinbar.
- Ein grundsätzlicher Gleichlauf der Konsolidierungskreise macht m.E. keinen Sinn.
- Es kann Tochtergesellschaften geben, welche zwar für die Finanzberichterstattung unwesentlich sind aber eben nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Exkurs: auch den Verzicht zur Einbeziehung von Tochtergesellschaften, welche im Berichtsjahr hinzugekommen oder ausgeschieden sind, aus dem Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. Omnibus I halte ich für schwierig.

Ausgewählte Spezialthemen

- ✓ „Stop the Clock“ für Welle 2 (eigener EU-Rechtsakt)
- ✓ „Stop the Clock“ für Teile der Welle 1 (Mitgliedstaaten-Wahlrecht gem. „Omnibus I“)
- ✓ „Quick Fix“ Rechtsakt
- ✓ ESEF-Format: Aufstellungs- vs. Offenlegungslösung
- ✓ Gleichlauf der Konsolidierungskreise
- Prüfer-Wahlrecht

Prüfer-Wahlrecht

- „Alte“ und „neue“ CSRD enthalten bzgl. der Frage des Prüfers ein Mitgliedstaatenwahlrecht:
 - Abschlussprüfer
 - Anderer Wirtschaftsprüfer
 - „Anderer Erbringer von Bestätigungsleistungen“
- Bundesregierung möchte nur Wirtschaftsprüfer als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten zulassen (m.E. aus sehr guten Gründen).
- Hauptargument bisher war: Öffnung des Prüfermarktes.
- Das spielt nun keine wesentliche Rolle mehr (auf Grund der deutlichen Reduzierung der zu prüfenden Unternehmen).
- Egal was am Ende im HGB steht: kein Unternehmen wird 2 unterschiedliche Prüfer für Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragen. Es sei denn: Unstimmigkeiten zw. beiden Berichten, welche im Rahmen der Prüfung nicht aufgedeckt werden sollen. Damit hätte die Beauftragung von 2 Prüfern eine Signalwirkung im Sinne von „da stimmt wohl was nicht“.

Werbeblock

”Und denke daran:

wenn es nicht relevant ist, ist es nur Lärm.”

(Jason Miller)

**CSRD/ESRS-
Nachhaltigkeitsberichterstattung
in Deutschland**

Ein Leitfaden für die Berichtspraxis

7. Januar 2026

Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer

Unter Berücksichtigung

- des am 16.12.2025 final angenommenen Omnibus I-Pakets sowie
- ESRS Set 1 in der „technical advice version“ vom 3.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung.....	3
B. Berichtspflichtige Unternehmen	4
I. „Welle 1 – Unternehmen“	4
II. „Welle 2 – Unternehmen“	5
III. „Drittstaaten – Unternehmen“	6
IV. Exkurs: Änderungen der Größenkriterien im Rahmen von „Omnibus I“	6
C. Regulatorische Entwicklungen	8
I. „Stop the Clock“ – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen“	8
II. „Quick Fix“ – Verordnung für „Welle 1 – Unternehmen“	9
III. „Stop the Clock“ – Mitgliedstaatenwahlrecht für „Welle 1 – Unternehmen“	12
IV. Omnibus I – Content – Richtlinie	13
V. Taxonomie-Anpassungsverordnung	15
VI. ESRS Set 1 technical advice version	17
VII. CSRD-Umsetzungsgesetz	18
VIII. Zeitlicher Anwendungsbereich der Berichterstattung im ESEF-Format	21
D. Hinweise für die Berichtspraxis	22
I. Vorbemerkung	22
II. Bisherige Berichtspraxis	22
III. Hinweise für „Welle 1 – Unternehmen“	23
1. Vorbemerkung	23
2. Hinweise	24
IV. Hinweise für „Welle 2 – Unternehmen“	26
E. Schlussbemerkung	27
F. Anlagen	29

The Art of Accounting



ACCOVALIST
Institute

Certified Sustainability Reporting Specialist (CSRS)

Berufsbegleitendes Zertifikatsprogramm für Fach- und Führungskräfte, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsassistenten und Berater, welche sich strukturiert und gezielt auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Zukunft (CSRD, ESRS, Taxonomie-VO, ESEF-VO) vorbereiten möchten – neu im Blended-Learning-Format.

08.01.26 – 09.01.26
15.01.26 – 17.01.26

Berner Fachhochschule, Bern (CH)

23.03.26 – 27.03.26

Hotel Burg Staufeneck, Salach bei Stuttgart

Weitere Termine für 2026 in Planung

Hotel Burg Staufeneck, Salach bei Stuttgart

**Save the
Date !!!**

CSRS Alumni – CSRD/ESRS-Update-Seminar

Nutzen Sie das Netzwerk der Certified Sustainability Reporting Specialists (CSRS) und bleiben Sie auch fachlich auf dem aktuellen Stand.

18.03.2026 – 19.03.2026

Hotel Burg Staufeneck, Salach bei Stuttgart

weitere Termine für 2026 in Planung

Hotel Burg Staufeneck, Salach bei Stuttgart

Ihr Kontakt beim Accoalist Institute

- Frau Michaela Amann, Geschäftsführerin
- Tel. +49 176 608 365 41
- info@accoalist.de

**Save the
Date !!!**

Carsten Ernst

Geschäftsführender Gesellschafter bei der
Wirtschaftstreuhand GmbH, Stuttgart

Ausbildung (in chronologischer Reihenfolge)

- Sustainability Auditor^{IDW} (2023)
- GRI® Certified Reporting Professional (2021)
- Wirtschaftsprüfer (2002)
- Steuerberater (2000)

Beruflicher Werdegang

- Wirtschaftstreuhand GmbH, Stuttgart, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (1998 bis heute)
- Dr. Vaih & Partner, Stuttgart, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (1996 – 1998)



Kontaktdaten:

carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de

+49 173 87 10 322

Mitgliedschaften

- Arbeitsgruppe „CSRD und ESRS“ beim IDW e.V. (Institut der Wirtschaftsprüfer)
- Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ beim VMBEF e.V.
- Nachhaltigkeitsbeirat bei einer großen Versicherung

Sonstiges

- Konzeption, Entwicklung und Durchführung des Zertifikatslehrgangs „Certified Sustainability Reporting Specialist (CSRS)“ in Kooperation mit dem ACCOVALIST Institute, Rottenburg.
- Webinare & Podcast rund um das Thema CSRD/ESRS Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Aktivitäten auf LinkedIn zu CSRD/ESRS-Themen (+20k Follower)

WirtschaftsTreuhand GmbH –

Ihr Partner für umfassende Beratung

- **Stärken im Überblick**

- **Ganzheitliche Beratung:** Steuern, Prüfung, Recht sowie betriebswirtschaftliche und IT-Beratung aus einer Hand.
- **Kompetentes Team:** 140 Mitarbeitende, hoher Anteil an Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer:innen.
- **Fokus auf den Mittelstand:** Spezialisiert auf die Beratung mittelständischer Familienunternehmen und deren Gesellschafter.
- **Tradition & Stabilität:** Seit über 85 Jahren am Markt.
- **Internationale Vernetzung:** Weltweite Abdeckung durch unsere Mitgliedschaft bei AGN International.
- **Regionale Nähe:** In Deutschland an vier Standorten vertreten.

- **Standorte**

- **Stuttgart:** Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
- **München:** Gisela-Stein-Straße 6, 81671 München
- **Ludwigsburg:** Schultheißen-Köhle-Straße 7, 71636 Ludwigsburg
- **Schorndorf:** Rehaldenweg 60, 73614 Schorndorf



finsus advisory GmbH –

Ihr Experte für zukunftssicheres Reporting



Die **finsus advisory GmbH** verbindet Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und begleitet Unternehmen bei der Erfüllung regulatorischer Anforderungen sowie der strategischen Weiterentwicklung ihrer Reporting-Prozesse. Sie bietet praxisnahe Beratung, Schulungen und Dienstleistungen rund um nationale und internationale Rechnungslegung sowie Nachhaltigkeitsstandards.

- **Standorte:** Stuttgart & München

- **Kernkompetenzen:**

- Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Umsetzung nationaler und internationaler Reporting-Standards
- Beratung zu regulatorischen Anforderungen (z. B. CSRD, IFRS)

- **Leistungen:**

- Strategische Beratung im Bereich Financial & Sustainability Reporting
- Schulungen und Workshops für Fach- und Führungskräfte
- Unterstützung bei der Integration von ESG-Kriterien ins Reporting
- Vermittlungsleistungen und praxisnahe Begleitung bei der Implementierung

- **Stärken:**

- Kombination von Finanz- und Nachhaltigkeits-Know-how
- Hohe Praxisnähe und regulatorische Expertise
- Branchenübergreifende Erfahrung mit mittelständischen und großen Unternehmen
- Zukunftsorientierter Ansatz für transparente und glaubwürdige Berichterstattung

Das Kleingedruckte wie immer zum Schluss

Die Reihe „Nachhaltigkeitsberichterstattung: einfach machen“ ist auf einen niederschweligen Einstieg in die komplexe Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgerichtet.

Mündliche Aussagen im Rahmen dieser Reihe und die Ausführungen in dieser Präsentation enthalten daher lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen.

Zudem können diese allgemeinen Informationen im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren.

Diese allgemeinen Informationen ersetzen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Demgemäß wird keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis dieser Informationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen übernommen.

Sämtliche Einschätzungen und Würdigungen sind ausschließlich die persönliche Meinung des Referenten / Gastgebers der jeweiligen Folge.